

Haushaltssatzung des Kreises Groß-Gerau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2015 (GVBl. I S. 618) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau am 26. Mai 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2025	2026
im Ergebnishaushalt		
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 602.124.500,00 €	- 618.814.900,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	618.327.300,00 €	649.405.900,00 €
mit einem Saldo von	16.202.800,00 €	30.591.000,00 €
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 24.500,00 €	- 24.500,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	471.600,00 €	0,00 €
mit einem Saldo von	447.100,00 €	- 24.500,00 €
mit einem Fehlbedarf von	16.649.900,00 €	30.566.500,00 €
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.629.900,00 €	- 10.500.400,00 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.223.800,00 €	9.377.500,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 38.461.800,00 €	- 57.785.600,00 €
mit einem Saldo von	- 34.238.000,00 €	- 48.408.100,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.000.000,00 €	50.530.100,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 31.966.800,00 €	- 34.438.600,00 €
mit einem Saldo von	3.033.200,00 €	16.091.500,00 €
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf der Haushaltsjahres von	- 28.574.900,00 €	- 42.817.000,00 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 35.000.000,00 € in 2025 und auf 49.170.100 € in 2026 festgesetzt.

Die Aufnahme der vom Land Hessen genehmigten Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B und Abt. C bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Aufnahme ist dem Kreistag alsbald zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren	2025	2026
zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	18.750.000,00 €	8.100.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	2025	2026
	120.000.000,00 €	140.000.000,00 €

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage und des Zuschlages zur Kreisumlage werden auf folgende Vomhundertsätze der Umlagegrundlagen festgesetzt:

Für die Haushaltsjahre	2025	2026
1. Kreisumlage		
a) von den Städten und Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft	41,42 v. H.	41,42 v. H.
b) von der Stadt Kelsterbach	41,42 v. H.	41,42 v. H.
c) von der Stadt Rüsselsheim	46,19 v. H.	46,19 v. H.
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) von den Städten und Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft	25,41 v. H.	25,46 v. H.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage sind in 12 Monatsraten jeweils am 15. des laufenden Monats zu entrichten.

§ 6

Es gilt das vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau am 24. März 2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau am 24. März 2025 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen gem. § 52 HKO in Verbindung mit § 100 HGO nur mit Zustimmung des Kreistages geleistet werden.

Davon ausgenommen sind gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

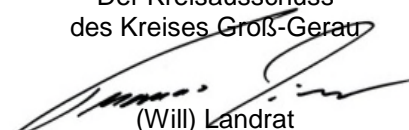
Darunter fallen:

- alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, es sei denn, es handelt sich um eine wichtige Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung;
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 €.

Sie sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Groß-Gerau, den 26. Mai 2025

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau



(Will) Landrat